

Freunde der Alfred-Brehm-Grundschule e.V.

Satzung

§1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen
Freunde der Alfred-Brehm-Grundschule e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Geschäftsadresse befindet sich in der

Alfred - Brehm-Grundschule
Ascheberger Weg 8a
13507 Berlin

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2. Der Verein fördert unterrichtliche und -außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler
- Unterstützung von Schülerfahrten
- Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Organisation einer hortähnlichen Betreuung

2.3. Die erforderlichen Ausgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung.

3.2. Die Mitgliedschaft endet durch - Austritt - Ausschluss - Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Ein Ausschluss ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins möglich und wird durch den Vorstand eingeschrieben mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im voraus unaufgefordert an den Schatzmeister zu entrichten.

§ 5 Der Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Beisitzer mit beratender Stimme können bei Bedarf berufen werden.

5.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

6.1. Die MV tagt einmal jährlich bis Ende Mai. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens der Mitglieder es schriftlich beantragen.

6.2. Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Sonstige Anträge müssen eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

6.3. Die MV ist das oberste Gremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

6.4. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

6.5. Der MV vorzutragen sind

- a) der Bericht des Vorstandes
- b) der Bericht der Kassenprüfer

6.6. Die MV wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

6.7. Die Beschlüsse der MV sind vom Schriftführer im Protokoll zu vermerken. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten MV zu genehmigen.

§ 7 Satzungsänderungen

7.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bei der Einladung gesondert aufgeführt ist (Ausnahme 7.3.)

7.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 75%igen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister

verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der MV vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten MV vorzutragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

8.1. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Alfred- Brehm-Grundschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 23. Januar 2003 beschlossen.